





SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT  
UND ARBEIT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT  
Postfach 10 03 29 ● 01073 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

01. Feb. 2006

Dresden,  
Hausapparat: 0351 564 8001  
Bearb.:  
Aktenzeichen: 43-4717..0  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Johannes Lichdi,  
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen  
Drucksache 04/3904  
Thema: „Abfallsortieranlage Dresden-Lockwitz (1)“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Die Firma AMAND betreibt seit 1993 am Standort der Lehmgrube Dresden-Lockwitz eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Sortieranlage für Abfälle. Diese wurde am 1.6.2005 wesentlich geändert in Betrieb genommen. Die Anlage unterliegt aufgrund des Standortes dem Bundesberggesetz. Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist dafür das Sächsische Oberbergamt.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Mit welcher Begründung und durch wen wurde die Entscheidung gefällt, den Änderungsantrag für die Sortieranlage ohne öffentliche Beteiligung zu bearbeiten?**

Die Bergbehörde ist Genehmigungsbehörde für die Abfallsortieranlage Dresden-Lockwitz, die ein der Wiedernutzbarmachung des laufenden Lehmtagebaues dienender Betriebsteil ist.

Da es sich hierbei um eine genehmigungsbedürftige Anlage der Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV handelt, ist das Genehmigungsverfahren in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen. Das heißt, dass keine Öffentlichkeitsbetei-

ligung durchgeführt wird. Es werden nur die Stellungnahmen derjenigen Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Das Änderungsverfahren selbst war nach § 16 BImSchG zu führen, da durch die beantragte Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Da keine Hinweise vorlagen, dass mit der Erweiterung der bestehenden Sortieranlage bestehende Richtwerte für Lärm überschritten werden, wurde dem Änderungsantrag stattgegeben und gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen.

## **2. Wie ist zu erklären, dass die Errichtung der Anlagen von AMAND ohne bauliche Schalldämmung erfolgte?**

Der Unternehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Richtwerte und die in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Lärm einzuhalten. In den Antragsunterlagen wurde prognostisch an Hand von Gutachten die Einhaltung der Grenzwerte glaubhaft gemacht. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden im Zulassungsverfahren wurden entsprechende Nebenbestimmungen zur Festlegung von Immissionsorten und Richtwerten in den Zulassungsbescheid aufgenommen.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit können von der Genehmigungsbehörde keine weiteren bautechnischen Maßnahmen zur Lärmmin-derung, wie eine zusätzliche Schalldämmung der Anlage, zwingend gefordert werden. Allerdings wurde die Änderungsgenehmigung mit der Auflage erteilt, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch entsprechende Messungen nachzuweisen ist.

Im Ergebnis der Messungen werden die festgelegten Grenzwerte an den einzelnen Immissionsorten unterschritten.

## **3. Wie lauten die nach § 12 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) erteilten Nebenbestimmungen und Auflagen zu der Änderungsgenehmigung?**

Die Änderungsgenehmigung wurde gemäß § 12 BImSchG hinsichtlich des Immissionsschutzes mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

3.9 Die Annahme und Zwischenlagerung der angenommenen Abfälle sowie der Produkte und Sortierstoffe/Stoffe zur Verwertung hat ausschließlich in der Halle zu erfolgen.

3.10 Die beantragte Zurückführung der gereinigten Luft in den Arbeitsraum (S. 31) wird nicht genehmigt. Die Antragstellerin hat vor Inbetriebnahme der Anlage mit Abfällen die Einhaltung der Forderungen nach Punkt 5.5 der TA Luft 2002 über die Ableitung der Abgase durch Vorlage entsprechender Ausführungsunterlagen und Erklärungen über die Emissionsmassenströme nachzuweisen.

- 3.11 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Filteranlage dürfen die Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 3.12 Die Einhaltung des unter der Nebenbestimmung 3.11 festgesetzten Grenzwertes ist durch Messung einer zugelassenen Messstelle bis spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme mit Abfällen nachzuweisen.
- 3.13 Diffuse Emissionen an Staub und Geruch aus dem Halleninneren sind zu vermeiden, indem die Emissionen im Halleninneren auf ein Mindestmaß begrenzt werden und die Halle geschlossen gehalten wird.
- 3.14 Der anfallende Filterstaub der Schlauchfilter ist so aufzufangen und zwischenzulagern, dass Staubemissionen nicht auftreten können (geschlossen lagern und auffangen).
- 3.15 Geruchsemissionen sind grundsätzlich zu vermeiden, indem keine geruchsrelevanten Abfälle (biologisch abbaubare Abfälle, Abfälle mit hohem organischen Anteil usw., bei denen naturgemäß mit erheblichen Gerüchen gerechnet werden muss) angenommen werden.
- 3.16 Durch geringe Fahrgeschwindigkeiten der Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände sind Staubaufwirbelungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Verkehrs- und Betriebsflächen der Anlage sind sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen (feuchte Abreinigung).
- 3.17 Der immissionswirksame Schallleistungspegel der Zuluftanlage für die Sortierkabinen soll den Wert von 95 dB (A) nicht übersteigen.
- 3.18 Der Beurteilungspegel der durch die neu beantragte Anlage insgesamt verursachten Schallimmissionen darf im Einwirkungsbereich an den nachstehenden Aufpunkten (Immissionsorte des schalltechnischen Gutachtens Nr. 069/03 vom 18.9.2003 und gemäß A 1.3 TA Lärm) folgende Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort (IO) Bezeichnung	Einzuhaltende Immissionswerte dB(A) tags (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)
IO 1 Wohnung Maxener Straße 55	63
IO 2 Maxener Straße 16	50
IO 3 Röhrsdorfer Straße 7	46
IO 4 Am Viertelacker 29	48

#### **4. Wie wird die Durchsetzung dieser Nebenbestimmungen überwacht und durch wen?**

Das Sächsische Oberbergamt überwacht den Betrieb. Befahrungen durch Mitarbeiter dieser Behörde finden regelmäßig statt.

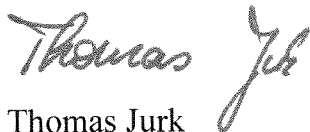
**5. Inwiefern erteilt die genehmigungserteilende Behörde nachträgliche Auflagen, z. B. die Verbesserung der neuen baulichen Anlagen mit schalldämmenden Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik?**

Bei nachweislicher Einhaltung von Richtwerten können weitere Maßnahmen nur mit Einverständnis des Unternehmers auf freiwilliger Basis erfolgen.

Daher werden die Bemühungen der Bürgerinitiative, den betriebsbedingten Lärm soweit wie möglich auch unterhalb bestehender Richtwerte zu senken, vom Sächsischen Oberbergamt unterstützt.

In Abstimmung mit dem Unternehmer wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Dieser stellt zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen mit dem Ziel dar, den bestehenden Lärmpegel bis zu 5 dB zu senken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Jurk